

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte füllen Sie den Antrag auf Vorder- und Rückseite aus und senden Sie ihn per Post oder Fax an uns.

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Diakonieverein Orlatal e.V.. Ich bin mit der Satzung des Vereins einverstanden und erkenne Sie als verbindlich an.

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Geburtsdatum: _____

Diakonieverein Orlatal e.V.
Vorstand
Am Griebß 29
07806 Neustadt (Orla)

Telefon: 036481/593-0
Telefax: 036481/593-20

Spendenkonto:
Kto.: 70475
BLZ: 83050505
Kreissparkasse Saale-Orla

Ich bin Mitarbeiter in einer der Einrichtungen des Vereins.

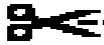
ja, in/ im _____ nein

Ich unterstütze die diakonischen Aufgaben des Diakonievereins Orlatal e.V. mit meinem Mitgliedsbeitrag:

25 € Jahresbeitrag **oder** _____ € Förderbeitrag
 jährlich monatlich

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte unbedingt auch die Rückseite des Antrages aus-



Satzung

des Diakonievereins Orlatal e.V., Am Griebß 29, 07806 Neustadt (Orla)

In der Fassung vom 15.09.1992, der 1. Änderung vom 15.10.2001 und der 2. Änderung 11.01.2005

Präambel

Jesus Christus hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit entgegengebracht. In seiner Nachfolge ist Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Sie übermitteln das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, Kinder, Alten, Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu.

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- Der „Diakonieverein Orlatal, eingetragener Verein“ mit Sitz in Neustadt an der Orla, kann die Rechtsträgerschaft von sozialen Einrichtungen, insbesondere von Heimen und Einrichtungen der Alten-, Behinderten-, Kinder-, Jugendlichen- und häuslichen Krankenpflege übernehmen. Er ist offen gegenüber einer regionalen Erweiterung oder zur Vereinigung mit diakonischen Einrichtungen benachbarter Regionen.
- Der Verein übernimmt die Aufgabe, im Auftrag Jesu Christi tätige Nächstenliebe zu üben an Menschen, deren ganzheitliche Persönlichkeit geachtet, deren Entwicklung gefördert und deren durch Alter, Krankheit, geistige und soziale Behinderung erschwerte Lebenssituation mitgetragen und so weit als möglich normalisiert werden soll.
- Im Geist christlicher Humanität und Toleranz übernimmt, erhält und erweitert der Verein Einrichtungen, die Menschen zu einem angemessenen Wohnen verhelfen, nötige Pflege und Förderung, Erziehung und Bildung bieten. Auch Einrichtungen, die mittelbar den genannten Zwecken dienen, können vom Verein unterhalten werden.

§ 2

In diakonischer Verantwortung verfolgt der Verein dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Wirtschaftliche Nebenbetriebe darf der Verein nur unterhalten, soweit diese zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich und dienlich sind. Diese Betriebe können je für sich den Charakter eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des Handels- und Steuerrechts haben. Der Verein kann auch Beteiligung an solchen erwerben.

§ 3

Vereinsvermögen und Einkünfte des Vereins

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins sind im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung für die satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der jährlichen Rechnungslegung zu führen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Eine Auszahlung von Gewinnanteilen oder die Zuwendung anderer Vermögensvorteile an die Vereinsmitglieder oder Organmitglieder, außer der tariflich zu zahlenden Gehälter und Löhne oder in einer vom Vorstand beschlossenen Honorartabelle festgelegten Entgelte, ist unzulässig.
- Mitglieder von Organen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Kirchliche Zugehörigkeit

- Der Verein ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V. und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- Der Verein ist kirchliches Werk im Sinne der Grundordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.
- Die leitenden Personen im Verein sollen grundsätzlich der Evangelischen Kirche angehören.

§ 5

Mitgliedschaft

- Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins verantwortlich mittragen wollen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen des Vereins können nicht Mitglied werden, soweit mit ihrer Aufnahme der Anteil von Mitarbeitern im Verein ¼ übersteigt.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachausschüsse
- die Geschäftsführung

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder – im Verhinderungsfall desselben – seines Stellvertreters. Auf Verlangen von mindestens ¼ der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. Förderbeitrages

- Ich möchte den Jahresbeitrag/ Monatsbeitrag in der von mir festgelegten Höhe von meinem Konto abbuchen lassen. (Bitte unbedingt die Einzugsermächtigung ausfüllen!)
- Ich möchte den Jahresbeitrag/ Monatsbeitrag selbst überweisen.
(Kto.: 70475 bei der Kreissparkasse Saale-Orla, BLZ: 83050505)
- Ich zahle meinen Beitrag bei der Jahresmitgliederversammlung in bar.

Hinweis: Spenden und Mitgliedsbeiträge für den Diakonieverein Orlatal e.V. können nach § 10 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) von der Steuer abgesetzt werden. Auf Ihre Bitte hin übersenden wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Diakonieverein Orlatal e.V., den von mir festgelegten Jahresbeitrag / Monatsbeitrag von meinem Konto abzubuchen.

Meine Bankverbindung lautet:

Konto: _____

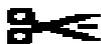
Kontoinhaber: _____

Kontoführendes
Kreditinstitut /Bank: _____

Ort, Datum: _____

Bankleitzahl: _____

Unterschrift: _____



- (2) Für die Einladungen zur Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Sie ergehen durch einfachen Brief spätestens 2 Wochen vor der anberaumten Sitzung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Es genügt der Abgabetermin zur Post.
- (3) Die Mitgliederversammlung trifft die grundsätzlichen Entscheidungen über Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und erteilt ihm jährlich Entlastung anhand der geprüften Jahresrechnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt bei einer Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vermögens im Rahmen des §13 dieser Vereinssatzung.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, vom Protokollanten/ von der Protokollantin und vom/ von der Vorsitzenden unterzeichnet und allen Vereinsmitgliedern binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in Vervielfältigung zugesandt.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen. Treten mehr als zwei Vorstandsmitglieder zugleich zurück, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand liegen vor, wenn ein Vorstandsmitglied seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand zurückzieht, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausscheidet oder einem Vorstandsmitglied grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nachgewiesen wird.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin.
- (4) Der Vorstand beschließt die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Amtsbeiräte.
- (5) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin. Der Vorstand kann jederzeit die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände des Vereins einsehen und prüfen. Er sorgt für eine unabhängige Finanzprüfung durch eine kirchlich-diakonische Treuhandstelle oder eine entsprechende Institution.
- (6) Der Vorstand bestätigt die jährlich vom Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin vorzulegende Finanz- und Investitionsplanung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen und über die Bestellung von Grundpfandrechten.
- (7) Der Vorstand legt Richtlinien fest für die Öffentlichkeitsarbeit und die Spendenwerbung des Vereins.

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr tagen. Er wird von seinem/ seiner Vorsitzenden einberufen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Der Protokollant wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestimmt. Das Protokoll wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich übermittelt. Über Trendbeschlüsse des Vorstandes sind die Vereinsmitglieder durch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu unterrichten.

§ 10

Die Fachausschüsse

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Fachausschüsse eingerichtet werden. In ihnen können Mitglieder des Vereins oder interessierte Bürger zu der Verwirklichung der Vereinszwecke beitragen.
- (2) Die Fachausschüsse geben sich einen Sprecher.
- (3) Der Vorstand soll vor wesentlichen Entscheidungen zu einzelnen Fachgebieten die Meinung der entsprechenden Ausschüsse einholen.

§ 11

Geschäftsführung

Die laufende Geschäftsführung des Vereins wird einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin übertragen. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin soll Mitglied der Evangelischen Kirche sein.

§ 12

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Vorgenannten über sieben Tage hinaus, tritt an seine Stelle für die Dauer der Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende.

§ 13

Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und ist von diesem entsprechend den Satzungszwecken zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Wirksamkeit, Satzungsänderung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e.V.. Diese Zustimmung ist auch bei eventuellen Satzungsänderungen erforderlich.